



## WID - Kompakt Nr. 17/83

1. **Schreibschrift an rheinland-pfälzischen Grundschulen**
2. **Auswirkungen der Hitze- und Dürreperiode auf die Wälder in Rheinland-Pfalz**
3. **Sachstand „Rheinvertiefung“**
4. **Umweltbildung in Rheinland-Pfalz**
5. **Telemedizin und eHealth**
6. **Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei**
7. **Bericht über den Stand und die mögliche Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**
8. **Jahresbericht 2017 der Gewerbeaufsicht**
9. **Alternative Nutzung des Flugplatzes Bitburg**
10. **BVerfG: Niedersächsische Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit verfassungswidrig**
11. **EU: Vier Weine aus Rheinland-Pfalz EU-weit geschützt**

---

### 1. Schreibschrift an rheinland-pfälzischen Grundschulen

Die Entwicklung einer gut lesbaren, flüssigen Handschrift kann sowohl mit der **Lateinischen Ausgangsschrift** als auch mit **anderen Ausgangsschriften** wie zum Beispiel der **Grundschrift** erreicht werden, so die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU (Drs. 17/7957, vgl. auch WID Kompakt 17/77 vom 2. November 2018). Im Teilrahmenplan Deutsch sei daher auch **keine bestimmte Ausgangsschrift für die Grundschulen festgelegt**. Die Schulen entschieden selbst per Gesamtkonferenzbeschluss über die jeweilige Anwendung. Auch für den Wechsel von der Druckschrift zu einer verbundenen Schrift mache der Teilrahmenplan keine Vorgaben – hier entschieden die Lehrkräfte mit Blick auf den schriftsprachlichen Entwicklungsstand der Kinder über den geeigneten Zeitpunkt.

Für das Schuljahr 2018/2019 hätten 683 Grundschulen die Lateinische Ausgangsschrift und 99 die Grundschrift ausschließlich verwendet. Die Einführung der Grundschrift als Ausgangsschrift sei aktuell für 20 Grundschulen geplant.

### 2. Auswirkungen der Hitze- und Dürreperiode auf die Wälder in Rheinland-Pfalz

An vier DWD-Klimawetterstationen (Schneifelforsthaus/Eifel, Hilgenroth/Westerwald, Deuselbach/Hunsrück und Simmern-Wahlbach) zeigten sich einheitliche **Abweichungen** der bisherigen **Temperaturen im Jahr 2018 vom langjährigen Mittel**, so die Landesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/7879). Die **Temperaturen** in den Zeiträumen Januar bis September sowie Januar bis Oktober lägen jeweils an allen Stationen **um ca. 2,0 °C über dem entsprechenden Mittel der Jahre 1971 bis 2000**. Dies entspreche der für gesamt Rheinland-Pfalz bestimmten Abweichung für diesen Zeitraum.

**Vitale alte Bäume** seien gegenüber Hitze und Trockenheit vergleichsweise **widerstandsfähiger**, da sie sich über einen langen Zeitraum an die örtlichen Wuchsbedingungen anpassen konnten und entsprechend tief wurzelten. Dies treffe **besonders auf alte Laubbäume** zu. Bei **Nadelbäumen** sei die Widerstandsfähigkeit sehr **unterschiedlich**. Sie hänge maßgeblich von ihrer

**Durchwurzelungstiefe** ab. Besonders anfällig sei beispielsweise die Fichte. Ihr habe zudem der **Borkenkäfer** enorme Schäden zugefügt.

Zu hohen, zum Teil sogar vollständigen Ausfällen, sei es im laufenden Jahr bei **Jungbäumen** gekommen, da diese gerade bei Neuanpflanzungen noch kein ausreichendes Wurzelwerk ausbilden konnten. Auch **Weihnachtsbaumschonungen** hätten vielerorts unter Hitze und Wassermangel gelitten. Die Folgen reichten von Nadelverlusten über ungleichmäßigen bis ausbleibenden Wuchs bis hin zum Absterben der Bäume.

Auf das **forstliche Fachpersonal** würden **erhöhte und erweiterte Anforderungen** im Monitoring, in der Information, Schulung und Beratung zu **Klimaschutzmaßnahmen im Wald** zukommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldbesitzenden würden durch Mindererträge und Mehraufwendungen massiv beeinträchtigt. Die Durchführung dringend gebotener Anpassungsmaßnahmen stehe dadurch in Frage. Die Klimaschutzmaßnahmen im Wald lägen im Interesse der Allgemeinheit und seien als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen, weshalb eine **Unterstützung durch EU und Bund** unerlässlich sei.

### 3. Sachstand „Rheinvertiefung“

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zeigt die Landesregierung die aus ihrer Sicht hohen **Einschränkungen** auf, unter denen die **Binnenschifffahrt aufgrund der Pegeltiefstände am Rhein** zu leiden habe (Drs. 17/7865). Als effektive Gegenmaßnahme strebe man eine stellenweise **Vertiefung des Rheins zwischen Mainz und St. Goar** an, wodurch ein Schiff auf dieser Strecke pro Fahrt rund 200 Tonnen mehr transportieren könne.

Eine **möglichst rasche Realisierung des Projekts** solle durch die „Wiesbadener Erklärung“, in der das Land die Mithilfe des Bundesverkehrsministeriums einfordert sowie durch die Einrichtung eines Projektbeirats und die personelle Aufstockung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gewährleistet werden. Erklärtes **Ziel** sei es, den **Bau im Jahr 2027 zu beginnen**. Das Projekt solle die Versorgungssicherheit der Industrie und der Bevölkerung erhöhen, sowie den europäischen Güterverkehrskorridor „Rhine – Alpine“ insgesamt stärken.

### 4. Umweltbildung in Rheinland-Pfalz

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 13. November betont die Landesregierung den Stellenwert der **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)** in sämtlichen Bildungskonzepten (Drs. 17/7883). Als Beispiele für gelungene Konzepte werden die „BNE-Schulen“ sowie die Unesco-Projektschulen angeführt. Besonders die BNE-Schulen seien mit über 80 Schulen und einem Zirkel aus einer BNE-Beratergruppe und Landeskoordinatoren in Rheinland-Pfalz bereits etabliert. Unterstützt würden diese unter anderem durch Fortbildungen für das Lehrpersonal, Veranstaltungen und Handreichungen. Ziel sei es, die BNE fächerübergreifend in den Unterricht zu integrieren und die Kinder und Jugendlichen für dieses Thema zu sensibilisieren. Die Sensibilisierung beginne bereits in den Kitas und werde in den Grundschulen fortgeführt. Dort wolle man den Schwerpunkt besonders im Fach Sachkundeunterricht setzen. In den weiterführenden Schulen werde die BNE durch die Fächer Biologie und Chemie, aber auch den Religionsunterricht oder durch das neu entwickelte Wahlpflichtfach Ökologie abgedeckt.

### 5. Telemedizin und eHealth

Projekte wie „Telemedizin in der Schlaganfallversorgung – TEMES/TELESTROKE“ und „Telekardiologie in der Eifel“ seien aufgrund der mit ihnen gewonnenen Erkenntnisse feste Bestandteile der Versorgungskonzepte des Landes, berichtet die Landesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/7848). Sie sehe keine großen beziehungsweise keine unüberwindbaren Hindernisse, die einer weiteren **Durchdringung der medizinischen Versorgung mit Telemedizin**, gerade in den **ländlichen Regionen**, entgegenstünden. Nach Einschätzung der Landesregierung bestünden allenfalls kleinere und mittlere Hindernisse, die aber kurz- und mittelfristig überwindbar sein sollten. Hierzu dienten auch der zu erwartende Erkenntnisgewinn aus einer Fortführung beziehungsweise Erprobung von gemeinsamen und zusammen mit Partnern entwickelten Modellprojekten und deren Auswertungen.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de</a>

Grundsätzlich gelte, dass die Telemedizin einen wertvollen Beitrag dazu leisten könne und nach Auffassung der Landesregierung auch leisten werde, die medizinische Versorgung von Menschen – gerade auch in ländlichen Räumen – auf einem qualitativ hohen Niveau zu erhalten beziehungsweise zu verbessern, sowohl arztentlastend, als auch patientennah.

## 6. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei

146 Eingaben und Beschwerden sind zwischen Anfang Juli 2017 und Ende Juni 2018 bei der **Beauftragten für die Landespolizei** eingegangen. Dies geht aus dem „Tätigkeitsbericht 2017/2018“ der Beauftragten für die Landespolizei hervor (Drs. 17/7802).

Das Amt der Beauftragten ist eine **unabhängige Stelle**, an die sich **sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten** wenden können. Im Berichtszeitraum waren knapp 57 Prozent der Eingaben Bürgerbeschwerden und etwa 15 Prozent Polizeieingaben. 22 Prozent der Eingaben wurden als Petition weiterbearbeitet. In mehr als der Hälfte der Fälle konnte die Beauftragte ganz oder teilweise weiterhelfen oder über eine entsprechende Auskunft eine Klärung herbeiführen.

**Schwerpunkt der Beschwerden** von Bürgerinnen und Bürgern stelle das Verhalten von Polizistinnen und Polizisten dar. Moniert werde ein unangemessener Umgangston, zum Teil fühlten sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Anliegen nicht ernst genommen oder abgewimmelt. Bei den Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten ließe sich kein Schwerpunkt feststellen. Themen seien hier beispielsweise Versetzungen, Beförderungen, Arbeitszeitmodelle oder die Verpflegung bei Einsätzen. Insgesamt umfassten die Anliegen, die von Polizistinnen und Polizisten an die Beauftragte für die Landespolizei herangetragen würden, eine große Palette dienstrechtlicher Themen.

Der Tätigkeitsbericht umfasst des Weiteren zahlreiche Einzelbeispiele, berichtet über die Öffentlichkeitsarbeit der Beauftragten für die Landespolizei sowie über Außensprechtage, Kontakte und Aktivitäten.

## 7. Bericht über den Stand und die mögliche Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Über die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein, in der Großregion Luxemburg, Lothringen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Wallonien, in der Euroregion Maas-Rhein sowie über Bilaterale Kooperationen in den Jahren 2016 und 2017** berichtet die Landesregierung in ihrem Bericht über den Stand und die mögliche Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Drs. 17/8003). Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit beschäftigte sich mit Themen, die die Menschen direkt im Alltag betreffen: Leben und Arbeiten, Bildung und Weiterbildung, Sprache und Kultur, Verkehr, Wirtschaft, Sicherheit, Umwelt, Energie und Tourismus. Die Zusammenarbeit trage dazu bei, Ressourcen besser zu nutzen, gemeinsamen Herausforderungen zu begegnen und das Vertrauen untereinander zu stärken. In den Grenzregionen sei Europa für die Menschen erfahrbar und sichtbar. Die weitere Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sei ein zentrales Thema für die Landesregierung.

Aktuell werde ein neues grenzüberschreitendes Rechtsinstrument diskutiert, der **European Cross Border Mechanism (ECBM)**. Der Mechanismus solle helfen, rechtliche Hindernisse und Hürden im Zusammenhang mit Unterschieden in den Verwaltungskulturen und nationalen Rechtsrahmen zu überwinden. So könnten sich die beteiligten Mitgliedsstaaten bei der Realisierung von Projekten darauf verständigen, entweder die nationalen Rechtsgrundlagen eines Mitgliedsstaates für die Dauer des gemeinsamen Projekts anzuwenden oder die nationalen Vorschriften für die Realisierung des Projekts anzupassen und zu ändern.

## 8. Jahresbericht 2017 der Gewerbeaufsicht

Im Jahr 2017 gab es in Rheinland-Pfalz 42 610 meldepflichtige Arbeitsunfälle, davon waren 25 Unfälle tödlich. Dies geht aus dem „Jahresbericht 2017 Gewerbeaufsicht“ hervor, den die Landesregierung veröffentlichte (Vorlage 17/4125). Die **Gewerbeaufsicht** habe vielfältige Aufgaben. Dazu gehörten

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de</a>

unter anderem die Durchführung von Betriebsbesichtigungen, die Verbesserung der Arbeitssicherheit oder die Bearbeitung von Beschwerden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Privatpersonen.

Im Fokus hätte **im Bereich des Arbeitsschutzes** im Jahr 2017 unter anderem das **Arbeiten in der Sonne im Baugewerbe** gestanden. Karzinome durch natürliche UV-Strahlung seien eine häufig auftretende Berufskrankheit, die insbesondere Winzer und Landwirte sowie im Baugewerbe tätige Personen betreffe. Zur Vorbeugung gebe es eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der UV-Strahlung wie angemessene Kleidung, Sonnenschutzcreme, Sonnensegel oder UV-absorbierende Fenster bei Baumaschinen, so der Bericht.

Neben zahlreichen weiteren Einzelbeispielen enthält der Bericht einen statistischen Anhang zur Arbeit der Gewerbeaufsicht. Herausgeber der Broschüre sind das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sowie das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

## 9. Alternative Nutzung des Flugplatzes Bitburg

Seit Beginn der **Konversion am ehemaligen NATO-Flugplatz Bitburg** konnten auf dem Gelände 160 Unternehmen und Institutionen angesiedelt werden, rund 1 700 Beschäftigte arbeiten dort. Dies geht aus einer Unterrichtung der Landesregierung hervor (Drs 17/7868). Der Begriff der Konversion bezeichnet die Umwandlung von militärischer in zivile Nutzung.

Der rund 500 Hektar große Flugplatz werde partnerschaftlich durch den kommunalen Zweckverband Flugplatz Bitburg, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Land Rheinland-Pfalz entwickelt. Etwa 250 Hektar konnten seit Beginn der Konversion in mehreren Abschnitten für die zivile Nutzung erschlossen werden. Bis Ende 2018 sollten weitere rund 28 Hektar im zentralen Flugplatzbereich entwickelt werden. Dafür seien für Planung, Ordnungsmaßnahmen und Erschließung rund 56 Millionen Euro veranschlagt worden. Aufgrund einer Verunreinigung des Untergrunds mit per- und polyfluorierten Chemikalien verzögerten sich aber die Erschließungsarbeiten.

Die zivile Umwandlung des ehemaligen NATO-Flugplatzes Bitburg stehe im **Zusammenhang mit der Gesamtkonversion in Bitburg**, die mit der alten Kaserne Bitburg und der amerikanischen Wohnsiedlung zwei weitere Liegenschaften beinhalte.

## 10. BVerfG: Niedersächsische Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit verfassungswidrig

**Die niedersächsischen Regelungen zur Besoldung von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten können, sind mit dem Grundgesetz unvereinbar.** Dies hat das Bundesverfassungsgericht am 28. November 2018 (2 BvL 3/15 – vgl. auch Pressemitteilung vom 14. Dezember 2018) entschieden und den niedersächsischen Gesetzgeber verpflichtet, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2020 an.

Die niedersächsischen Regelungen sehen vor, dass **begrenzt dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Dienstbezüge wie bei einer freiwilligen Teilzeitbeschäftigung erhalten**, mindestens jedoch in Höhe des Ruhegehalts, das ihnen bei Versetzung in den Ruhestand zustünde. Hinzu kommt ein **Zuschlag**, der sich grundsätzlich auf 5 Prozent der Vollzeitbezüge beläuft. Begrenzt dienstunfähige Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter erreichen damit in Niedersachsen auch **nach einer Dienstzeit von 25 Jahren nur rund 60 Prozent der Vollzeitbezüge**, wie das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Vergleichsberechnung des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung feststellt. Selbst **im 35. Dienstjahr werden nur rund zwei Drittel der Vollzeitbezüge erreicht**.

Der Gesetzgeber, so das Bundesverfassungsgericht, habe sich mit dieser Regelung an der Teilzeit- und nicht an der Vollzeitbesoldung orientiert. **Maßstab müsse jedoch die Vollzeitbesoldung sein.** Wie ihre voll dienstfähigen Kollegen müssten begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sich nämlich ganz dem **öffentlichen Dienst als Lebensberuf** widmen. Nebentätigkeiten könnten in

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de</a>

Loyalitätskonflikte führen und der gewünschten Unabhängigkeit von Beamtinnen und Beamten entgegenstehen. Das **Alimentationsprinzip**, ein tragendes Strukturprinzip des Berufsbeamtentums, sehe daher eine **Besoldung** vor, **die die wirtschaftliche Unabhängigkeit** der Beamtinnen und Beamten **sicherstellen solle**. Kämen begrenzt Dienstfähige im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft ihren Verpflichtungen nach, müsse sich ihre Besoldung an der amtsangemessenen Vollzeitbesoldung orientieren.

Die niedersächsischen Regelungen missachten dem Bundesverfassungsgericht zufolge außerdem das **Abstandsgebot** und das **Gebot zur besoldungsrechtlichen Anerkennung des Beförderungserfolgs**. Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Das Gebot zur besoldungsrechtlichen Anerkennung des Beförderungserfolgs verpflichtet ihn, eine durch besondere Leistung erreichte Beförderung besoldungsrechtlich so anzuerkennen, dass sie sich lohnt. Der Abstand zwischen den verschiedenen Ämtern im einfachen und mittleren Dienst werde in Niedersachsen bei Dienst Eintritt mit 18 Jahren und einer Dienstunfähigkeit nach einer 17-jährigen Dienstzeit im einfachen und mittleren Dienst eingeebnet. Auch bei einer 27-jährigen Dienstzeit treffe dieser Befund noch zu. Ein Beförderungserfolg wirke sich hier für begrenzt dienstfähige Beamte nicht finanziell aus.

Das **rheinland-pfälzische Besoldungsrecht** orientiert sich für die Besoldung begrenzt dienstunfähiger Beamtinnen und Beamter, Richterinnen und Richter gesetzgeberisch ebenfalls an der Besoldung bei freiwilliger Teilzeitbeschäftigung. So wird in beiden Fällen die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 9 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz). Bei der begrenzten Dienstunfähigkeit wird sie dann um einen Zuschlag ergänzt (§ 44 Landesbesoldungsgesetz). Ob aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Handlungsbedarf entsteht, kann nur auf der Grundlage einer Vergleichsberechnung beurteilt werden, wie sie das Bundesverfassungsgericht vom Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung einholte.

#### 11. EU: Vier Weine aus Rheinland-Pfalz EU-weit geschützt

Die Europäische Kommission hat der Eintragung von **vier Weinen aus Rheinland-Pfalz** als **„geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.)** zugestimmt, teilt die EU-Kommission in ihrer Presseerklärung vom 13. Dezember 2018 mit. Geschützt seien damit der Monzinger Niederberg aus dem gleichnamigen Anbaugebiet rund um die Stadt Monzingen, der Uhlen Blaufüsser Lay, der Uhlen Laubach und der Uhlen Roth Lay aus dem Anbaugebiet der Winninger Uhlen bei Koblenz.

Weine, die den Namen der Region trügen, müssten nicht nur **zu 100 Prozent aus der Region** stammen, sondern auch bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. Dazu gehöre unter anderem, dass jeder dieser Weine eine **Qualitätsweinprüfung** durchlaufen und bestehen müsse.

**Die nächste Ausgabe der WID-Kompakt erscheint am 11. Januar 2019.**

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de</a>